

Gesetzentwurf

Hannover, den 07.06.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
und der Niedersächsischen Landeswahlordnung****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung über die Einsetzung trifft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit der Gemeinde, für die der Briefwahlvorstand oder die Briefwahlvorstände eingesetzt werden sollen.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 25 Abs. 4 Satz 4 tritt an ihre oder seine Stelle in den Absätzen 1 und 3 die Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im Falle der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde.“

3. In § 48 Abs. 3 Nr. 1 b werden die Worte „der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „die für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung**

Die Niedersächsische Landeswahlordnung in der Fassung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „die für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stellen“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.

3. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle ihres Heimatwahlkreises. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit eine Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG getroffen worden ist und die Gemeinde für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständig ist, unterbleibt die Übersendung der Wahlbriefe.“
4. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG verteilt die für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle die Wahlbriefe auf die einzelnen Wahlvorstände, Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ gestrichen.

5. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.
6. In § 81 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die wahlrechtlichen Bestimmungen für die Wahl des Niedersächsischen Landtages an die aktuellen bundeswahlrechtlichen Regelungen zur Organisation der Briefwahl anzupassen.

Die Auszählung der Briefwahl obliegt gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) der Kreiswahlleitung. Diese hat die Briefwahlvorstände zu berufen, das Briefwahlergebnis für den Wahlkreis zu ermitteln und die damit zusammenhängenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Zuständigkeitskonzentration für die Feststellung des Briefwahlergebnisses bei den Kreiswahlleitungen stammt noch aus der Zeit, in der die Briefwahl in Niedersachsen eingeführt wurde (zur Landtagswahl 1963). Warum von einer Regelung entsprechend § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bzw. einer Anpassung der Regelung an § 8 Abs. 3 BWG (die Regelung des § 8 Abs. 3 BWG existiert mindestens seit 1979) abgesehen wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar. § 25 NLWG geht von der Vorstellung aus, dass die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses ausschließlich auf Wahlkreisebene erfolgen können.

Die Regelung erscheint angesichts der gestiegenen Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler spätestens nach der kommunalen Gebietsreform in Niedersachsen in den siebziger Jahren mit einer erheblichen Verringerung der Zahl der Gemeinden nicht mehr zwingend. Die bestehende Regelung ist daher in ihrer Absolutheit überholt und soll durch die beabsichtigte Änderung geöffnet werden.

Bereits vor der COVID-19-Pandemie war ein deutlicher Trend zur vermehrten Nutzung der Stimmabgabe per Briefwahl zu beobachten. Diese Entwicklung hat sich durch die COVID-19-Pandemie verstärkt. So lag der Anteil der Wählenden mit Wahlschein bei der Bundestagswahl 2017 bei 22,12 % und bei der Landtagswahl 2017 bei 19,94 %. Im Rahmen der Bundestagswahl 2021 betrug der Briefwähleranteil 33,73 %. Die Sorge vor einer Infektion mit dem Coronavirus sowie die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewirkten Beschränkungen von Kontakten haben den Trend zur Briefwahl also weiter verstärkt. Auch wenn die massive Steigerung des Briefwähleranteils maßgeblich der Pandemiesituation geschuldet war, ist davon auszugehen, dass der Anteil der Wählerinnen und Wähler, die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, auch bei der Landtagswahl im Oktober dieses Jahres deutlich über dem Anteil bei der Landtagswahl 2017 liegen wird. Vor diesem Hintergrund werden die Kreiswahlleitungen die Anzahl der Briefwahlvorstände im Vergleich zur letzten Landtagswahl deutlich erhöhen müssen. Dabei stellt die Rekrutierung der Briefwahlvorstände für die Kreiswahlleitungen in zunehmendem Maße ein Problem dar. Durch den stetigen Anstieg der Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler müssen die Kreiswahlleitungen zunehmend mehr Briefwahlvorstände bilden, damit die Auszählung des Briefwahlergebnisses noch am Wahlabend bewältigt werden kann. In nicht wenigen Fällen bilden die Kreiswahlleitungen für jede Gemeinde im Wahlkreis einen eigenen oder sogar mehrere eigene Briefwahlvorstände.

Die Pandemie verstärkt die organisatorischen Probleme der Kreiswahlleitungen, da sie für die Auszählung der Briefwahl am Sitz der Kreiswahlleitung genügend große Räumlichkeiten benötigen bzw. eine Vielzahl kleinerer Räumlichkeiten. Die dafür geeigneten Räumlichkeiten z. B. in Schulen werden am Wahltag allerdings vielfach schon von der jeweiligen Gemeinde, in der die Kreiswahlleitung ihren Sitz hat, für die Durchführung der Urnenwahl benötigt. Teilweise erfolgt die Auszählung im Kreishaus in den Büroräumen, was von jeher organisatorisch schwierig war, da auch die Ermittlung der Briefwahlergebnisse öffentlich erfolgen muss und ein geregelter Zugang von Besucherinnen und Besuchern in die Räumlichkeiten zu organisieren war. Durch die Corona-Pandemie kommt hinzu, dass normale Büroräume, selbst wenn sie für eine Mehrfachbelegung ausgelegt sind, nicht mehr geeignet sind, sämtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes aufzunehmen.

Anders als die Gemeinden für die Urnenwahlvorstände, greifen die Kreiswahlleitungen für die Besetzung der Briefwahlvorstände wegen der besonderen fachlichen Anforderungen an die Auszählung der Briefwahlstimmen vorrangig auf das Personal der jeweiligen Kreis- und Stadtverwaltungen zurück. Um die Auszählung der Briefwahl durch die Kreiswahlleitungen zu erleichtern, war mit der Änderung des NLWG vom 10. Juni 2021 (Artikel 1 des Gesetzes, Nds. GVBl. S. 368) bereits die bis dato nur für die Berufung von Mitgliedern der (Urnen-)Wahlvorstände durch die Gemeinden geltende Regelung eingeführt worden, dass auch die Kreiswahlleitungen befugt sind, beim Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) Daten von Mitarbeitenden des Landes zwecks Rekrutierung von Wahlvorstandsmitgliedern anzufordern, vgl. § 25 Abs. 4 Satz 3 NLWG. Diese Erleichterung reicht indes erkennbar nicht aus.

Vor diesem Hintergrund sind nunmehr einzelne Kreiswahlleitungen an das Land herangetreten und haben darum gebeten, das Landeswahlrecht zusätzlich um eine entsprechende Öffnungsklausel für die Anordnung der Auszählung der Briefwahl durch die Gemeinde, wie sie in § 8 Abs. 3 BWG bzw. § 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) vorgesehen ist, zu ergänzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine flexiblere Handhabung bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ermöglicht werden. Durch besondere Anordnung der Kreiswahlleitung können die mit der Briefwahl zusammenhängenden organschaftlichen Aufgaben in Abweichung von der Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 1 NLWG, wonach grundsätzlich mindestens ein Briefwahlvorstand für jeden der 87 Landtagswahlkreise zu bilden ist, einvernehmlich auf die Gemeinden übertragen werden. Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse können danach anstelle von Briefwahlorganen auf der Ebene der Wahlkreise ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände entweder für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden zusammen innerhalb eines Wahlkreises gebildet werden. Wieviel Briefwahlvorstände in den einzelnen Gemeinden zu bilden sind, damit das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann, entscheidet im Falle der Anordnung durch die Kreiswahlleitung die Gemeinde. Die Auszählung auf Gemeindeebene kann aus organisatorischen Erwägungen vorteilhaft sein, weil hier jeweils nur der Anteil der Wahlbriefe aus der jeweiligen Gemeinde bzw. Samtgemeinde auszuzählen ist und so jeweils nur ein Bruchteil der sonst auf Wahlkreisebene zu bearbeitenden Wahlbriefe anfällt, was durch die Aufteilung der Wahlbriefe organisatorisch leichter zu bewältigen ist.

Da die Anordnung der Auszählung der Briefwahl durch Gemeinden und Samtgemeinden aber gleichwohl mit einem erhöhten Auszählungsaufwand bei diesen Kommunen verbunden ist, soll die Kreiswahlleitung die Verlagerung nicht eigenmächtig bestimmen können. Um die Berücksichtigung der Interessen der von der Verlagerung der Zuständigkeit betroffenen Kommunen zu gewährleisten, kommt eine entsprechende Anordnung der Kreiswahlleitung nur in Betracht, wenn die zur Auszählung bestimmte Kommune damit einverstanden ist.

Eine Anordnung der Auszählung des Briefwahlergebnisses auf Gemeindeebene wird nur dort nicht in Betracht kommen, wo aufgrund der geringen Zahl der Wahlberechtigten die Wahrung des Wahlgeheimnisses in Gefahr gerät. Da der Briefwähleranteil aber bereits vor der Pandemie bei 20 % der abgegebenen Stimmen lag, steht nicht zu befürchten, dass das Wahlgeheimnis aufgrund einer zu geringen Anzahl von Wahlbriefen gefährdet sein könnte, wenn das Briefwahlergebnis bei den Gemeinden ermittelt wird.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anordnung treffen können, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden können.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 25 Abs. 4 NLWG):

Der neue Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anordnung treffen können, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden können. Die Öffnungsklausel ist so ausgestaltet, dass ein Einvernehmen zwischen der Kreiswahlleitung und den Gemeinden bzw. den Samtgemeinden über die Auszählung der Briefwahl bestehen muss.

Zu Nummer 2 (§ 27 NLWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Nummer 3 (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung):

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 NLWO):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 4 Nr. 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Nummer 3 (§ 57 NLWO):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 6):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Nummer 4 (§ 66 NLWO):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Nummer 5 (§ 67 Absatz 2 Satz 1 NLWO):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Absatz 4 Satz 4 NLWG.

Zu Nummer 6 (§ 81 Satz 2 NLWO):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitungen und die Durchführung der nächsten allgemeinen Landtagswahlen nach den neuen Vorschriften erfolgen können.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender